

Auszug aus dem Entwurf für das Regionale Raumordnungsprogramm 2030 für den Landkreis Nienburg/Weser

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

4.3.1 Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfall

- 01 ¹In der Zeichnerischen Darstellung wird die Zentraldeponie Nienburg/Krähe als Vorranggebiet Abfallbeseitigung/ Abfallverwertung festgelegt. Z LROP
4.3 03

²Der Betrieb der Abfallbehandlungsanlage auf der Zentraldeponie Nienburg/Krähe soll gesichert werden und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

- 02 ¹Als Vorranggebiet Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen/Altlasten wird die ehemalige Sonderabfalldeponie Münchehagen in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt. Z

4.3.2 Altlasten

- 01 ¹Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, sodass die Umwelt nicht gefährdet wird, oder - soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar - zu sanieren. ²Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Z LROP
4.3 01

4.3.3 Sperrgebiete

- 01 ¹Die in der Zeichnerischen Darstellung abgebildeten Vorranggebiete Sperrgebiet sowie alle weiteren im Landkreis Nienburg/Weser vorhandenen militärischen Anlagen sind bei raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Z

²Der im Planungsraum verbliebende militärische Standort Langendamm ist zu erhalten.

Zu 4.3 Standort- und Flächenanforderungen

Zu 4.3.1 Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfall

Zu 4.3.1 01 Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung

Als Vorrangstandort für Abfallbeseitigung/Abfallverwertung wird in der Zeichnerischen Darstellung das Entsorgungszentrum Nienburg/ Krähe dargestellt. Im Jahr 2005 wurde die Deponierung von Siedlungsabfällen aus rechtlichen Gründen eingestellt. Bis zum Jahr 2009 durften lediglich noch mineralische Abfälle (Bauschutt) ab-

gelagert werden. Der Deponiekörper ist in mehreren Schichten zu den Seiten, nach oben und zum Grundwasser hin abgedichtet, um eine Gefährdung der Umwelt zu vermeiden. Das Entsorgungszentrum wurde in ein Umschlags- und Logistikzentrum umgebaut. Der Anlieferungsbereich wurde so erweitert, dass jährlich 98.000 Mg Siedlungsabfälle und Wertstoffe dort behandelt und verwertet werden können.

Das Entsorgungszentrum Nienburg/ Krähe verfügt über

- den Umschlagplatz für die Abfalltransporte in das MHW Bremen,
- eine Annahmestelle für Kleinmengen von Restabfall aus Haushalten und Gewerbe,
- eine Annahmestelle für Kleinmengen von Sonderabfall,
- eine Annahmestelle für Wertstoffe,
- und Anlagen zur Restabfallvorbehandlung.



Abb. 4.3-1: Die zentralen Wertstoffhöfe.

Quelle: Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/ Weser (2022): Die Wertstoffhöfe. In: Die Wertstoffhöfe | Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser (bawn.de) [abgerufen am 21.06.2022]

Neben dem Entsorgungszentrum Nienburg/ Krähe befinden sich zentrale Wertstoffhöfe in Hoya, Leese und Uchte. Weitere Wertstoffhöfe liegen in Eystrup-Doenhausen, Lichtenmoor, Lemke, Rehburg, Wenden-Lohe, Lavel sloh und Liebenau (nur Grüngutannahme). In Nienburg, Linsburg, Rodewald, Steyerberg und Wietzen befinden sich mobile Annahmestellen für Grün gut. Des Weiteren sind Wertstoffinseln in Steimbke, Rodewald, Bücken, Hassel und Steyerberg angesiedelt.

Zu 4.3.1 02 Vorranggebiet Sonderabfallbeseitigung/Sonderabfallbehandlung

Die Sonderabfalldeponie in Münchehagen (SAD) wird in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen/Altlasten dargestellt.

Die ehemalige Deponie befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Rehburg-Loccum direkt an der Grenze zu Nordrhein-Westfalen. Die überregionale Bedeutung leitet sich auch durch die räumliche Lage unmittelbar an der Kreisgrenze und die Nähe zur Landesgrenze ab. In diesem Gebiet liegt über einer mehrere hundert Meter mächtigen Ton- und Schluffsteinformation eine 3 bis 8 m Geschiebelehmschicht. Diese wurde in den 50er und 60er Jahren zur Herstellung von Ziegeln genutzt. Nach Abschluss der Bodenentnahme blieben offene Gruben zurück. Die gegebenen Standortbedingungen führten Ende der 60er Jahre dazu, die vorhandenen Tongruben für die Ablagerung von Abfällen zu nutzen. Die erste Deponierung erfolgte in den Jahren 1968-1973 in der sog. Altdeponie. Insgesamt wurden in 25 offenen, ca. 5 bis 6 m tiefen Gruben etwa 56.000 m³ zum Teil flüssige bis pastöse Industrieabfälle eingelagert. Die östlich der Altdeponie gelegene GSM-Deponie (Gesellschaft für Sonderabfallbeseitigung Münchehagen GmbH & Co. KG) umfasst vier ca. 25 m tiefe Gruben. Die Polder I bis III wurden in den Jahren 1977 bis 1983 mit ca. 350.000 m³ vorwiegend festen Abfällen verfüllt. Nachdem der Betreiberfirma im Jahr 1983 die Erweiterung der SAD Münchehagen um zwei weitere Polder IV und IVb, die sie bereits erstellt hatte, nicht genehmigt wurde, ging die Firma im Jahre 1985 in Konkurs und gab das Eigentum an den Grundstücken auf. Im Polder IV fand keine Abfalleinlagerung mehr statt. Die Deponie wurde zur Altlast, die mangels eines zahlungsunfähigen Verursachers durch das Land Niedersachsen gesichert werden musste. Die Abwicklung der technischen Sicherungsmaßnahmen erfolgte durch die eigens hierfür gegründete Altlastensicherungsgesellschaft (ASG). Die Sicherung erfolgte durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen bestehend aus: der seitlichen Umschließung der gesamten Altlast durch eine 30 m tiefe Dichtwand, dem Bau von Oberflächenabdichtungssystemen auf beiden Deponiebereichen sowie der Einrichtung eines umfangreichen Überwachungssystems (Monitoring). Nach Abschluss der baulichen Sicherungsmaßnahmen wurde die ASG Ende 2001 aufgelöst und das Land Niedersachsen hatte die Projektsteuerung zur Nachsorge bis Ende 2017 an die NGS (Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH) im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen übertragen. Heute wird die Projektsteuerung vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim wahrgenommen.¹

4.3.2 Altlasten

Zu 4.3.2 01 Altlasten im Landkreis Nienburg/Weser

Unter Altlasten werden stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen), und Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen ist, verstanden, wenn durch sie schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.² Altlasten stellen potenzielle Gefahrenquellen für die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft dar. Eine Gefährdung kann u.a. durch

¹ Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH: Nachsorge gesicherte Altlast SAD Münchehagen. In: NGS - SAD Münchehagen (ngsmbh.de) [abgerufen am 08.03.2022]

² Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021): Altlasten. In: Altlasten | Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (niedersachsen.de) [abgerufen am 16.12.2021]

Sickerwasser, durch Abschwemmung oder Verwehung von belastetem Bodenmaterial oder durch Boden-/Deponiegasaustritte hervorgerufen werden. Mittelbar kann es zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit kommen. In bestimmten Situationen können auch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse beeinträchtigt sein. Der Umgang mit Altlasten stellt für unsere Gesellschaft eine komplexe und langfristige Aufgabe dar. Das Ziel der Altlastenbearbeitung ist, neben der akuten Abwehr von Gefahren, verunreinigte Flächen zu sanieren und dadurch für den Menschen wieder nutzbar zu machen. Wenn ein Boden saniert werden muss, bedeutet dies, dass der Boden ausgetauscht oder gereinigt werden muss. Die Verschmutzungen stammen aus der früheren Nutzung des Militärs und der Wirtschaft sowie durch eine nicht umweltgerechte Müllentsorgung. Die Herausforderung bei der Sanierung von Flächen mit Altlasten ist in Bezug auf den zeitlichen, technischen und finanziellen Aufwand immens.

Infolge früherer menschlicher Tätigkeiten können gesundheits- oder umweltschädliche Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung des Bodens oder des Grundwassers aufgetreten sein. Insbesondere kann dies

- auf solchen Flächen erfolgt sein, auf denen ehemals Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen) oder
- im Bereich stillgelegter Anlagen und auf sonstigen Grundstücken, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist (Altstandorte).

Für eine weitere bzw. neuerliche Nutzung dieser Fläche bedarf es genaue Kenntnisse über deren Örtlichkeit sowie der Art und dem Umfang der von diesen Flächen ausgehenden Gefahren. Weiterhin werden diese Kenntnisse benötigt, um eine weitere Ausbreitung von Schadstoffen von diesen Flächen zu begegnen. Gleiches gilt zur Verhinderung unbeabsichtigter Kontaminationen durch menschliches Handeln auf unbekanntem Altlasten.

Der Landkreis Nienburg/Weser führt gemäß § 6 Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG) auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters ein Verzeichnis der altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten, das insbesondere Informationen über die Lage und Zustand der Flächen, Art und Maß von Beeinträchtigungen, die geplanten und ausgeführten Maßnahmen sowie die Überwachungsergebnisse enthält.

4.3.3 Sperrgebiete

Zu 4.3.3 01 Vorranggebiete Sperrgebiet

In der Zeichnerischen Darstellung werden der Standortübungsplatz Langendamm und das landkreisübergreifende Kasernengelände der ehemaligen Niedersachsenkaserne in der Ortschaft Barme nördlich Hassel als Vorranggebiete Sperrgebiet dargestellt.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) sind die Erfordernisse der militärischen Verteidigung zu beachten. Die im Landkreis Nienburg/Weser vorhandenen militärischen Einrichtungen beschränken sich mit wenigen Ausnahmen auf das Gebiet der Stadt Nienburg/Weser. Diese Anlagen müssen bei raumbanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden, auch wenn sie in der Zeichnerischen Darstellung nicht enthalten sind. Die zur Sicherung der Verteidigung festgelegten Vorranggebiete Sperrgebiet basieren auf den Vorgaben des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Ihre Festlegung dient der Sicherung und damit Berücksichtigung der Erfordernisse der Landesverteidigung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 ROG. In der zeichnerischen Darstellung werden militärische Anlagen dabei nur in ihren äußeren

Abgrenzungen unter Verzicht auf Bestandteile der Anlage festgelegt. Die Lage der militärischen Einrichtungen sowie der Schutzbereiche sind den kommunalen Planungsträgern durch die entsprechenden Verfahren nach dem Landesbeschaffungsgesetz bzw. durch die Beteiligung im Rahmen der Raumordnung oder Bauleitplanung bekannt. Militärische Anlagen bzw. die entsprechenden Sperrgebiete sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und der Möglichkeit alternativer Nutzungen in der Regel entzogen.

